

BVGer C-150/2014 vom 23. Dezember 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-150_2014

FR: TAF C-150/2014 du 23 décembre 2014

IT: TAF C-150/2014 del 23 dicembre 2014

Regeste

Tarife der Leistungserbringer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) kann gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 KVG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

E. 1.2

Der angefochtene Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2013 erging gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG, weshalb das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist (vgl. auch Art. 90a Abs. 2 KVG).

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) und Art. 53 Abs. 2 Satz 1 KVG grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), wobei allfällige Abweichungen des VGG und die besonderen Bestimmungen des Art. 53 Abs. 2 KVG vorbehalten bleiben.

E. 2.1

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c).

E. 2.2

Die CSS-, die HSK-Gruppe sowie die tarifsuisse-Gruppe (vgl. aber betreffend die Assura und Supra E. 3 sogleich), sind als Verfügungs-adressatinnen durch die angefochtene Verfügung ohne Zweifel besonders berührt. Da sie auch am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung haben, sind sie zur Beschwerde berechtigt.

E. 3

Bezüglich der Beschwerdeführerinnen 46 und 47, d.h. der Supra und der Assura, ist festzustellen, dass diese als explizite Adressatinnen durch die angefochtene Verfügung ohne Zweifel berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung haben. Jedoch wurden sie im vorinstanzlichen Verfahren mit

Schreiben der Vorinstanz vom 11. Oktober 2012 über das Festsetzungsverfahren orientiert und zur Stellungnahme eingeladen (vgl. Vorakten Ordner 3, act. 15, S. 7 ff.). Sie liessen sich jedoch trotz der Aufforderung der Vorinstanz nicht vernehmen, weshalb sie mangels Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren nicht zur Beschwerde legitimiert sind (vgl. dazu auch Pilotentscheid, E. 1.3), sodass auf ihre Beschwerden nicht einzutreten ist.

E. 4

Da die Beschwerden der Beschwerdeführerinnen 1-45 und 48-60 im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurden (Art. 50 und 52 VwVG) und die einverlangten Kostenvorschüsse fristgerecht geleistet wurden, ist auf diese Beschwerden einzutreten.

E. 5.1

Im Verfahren des Pilotentscheides C-2461/2013 wurde mit Teilentscheid vom 29. Januar 2014 betreffend Festsetzung des Taxpunktwerts für physiotherapeutische Leistungen ab 2013 im Kanton Thurgau der physioswiss die Parteistellung abgesprochen, da sie weder im eigenen Namen legitimiert war, noch die Voraussetzungen einer egoistischen Verbandsbeschwerde erfüllte (vgl. dazu näher E. 3 des genannten Teilentscheides). Mit der im Teilentscheid vom 29. Januar 2014 enthaltenen Begründung, auf welche vollumfänglich verwiesen wird, ist der physioswiss auch im hier strittigen Verfahren die Parteistellung abzuspochen, weshalb auf die beschwerdegegnerischen Anträge von physioswiss nicht einzutreten ist.

E. 5.2

Im genannten Teilentscheid wurde sodann die Parteistellung weiterer natürlicher oder juristischer Personen nur zuerkannt, wenn sie am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben und physiotherapeutische Leistungen im Kantonsgebiet in freier Praxis zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen (vgl. dazu E. 4.2 und 4.3 des Teilentscheides). Bei den Beschwerdegegnern 3 handelt es sich gemäss der beigelegten Liste (vgl. Beilagen zur Beschwerdeantwort der Beschwerdegegner im separaten Ordner "Unterschriften physio sg-app Vollmachten mit Substitutionsvollmachten Appenzell Ausserrhoden") um Mitglieder der physio - St.Gallen-Appenzell, die in freier Praxis physiotherapeutische Leistungen im Kantonsgebiet zu Lasten der OKP erbringen. Da unbestritten davon auszugehen ist, dass sie am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben, ist ihnen Parteistellung zuzuerkennen.

E. 6.1

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens betreffend eine Tariffestsetzung nach Art. 47 Abs. 1 KVG gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen, wobei neue Tatsachen und Beweismittel nur so weit vorgebracht werden dürfen, als erst der angefochtene Beschluss dazu Anlass gibt; neue Begehren sind unzulässig (Art. 49 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 KVG).

E. 6.2

Gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann eine Beschwerde daher auch aus anderen als den geltend

gemachten Gründen gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 133 I 249 E. 1.4; BVGE 2007/41 E. 2).

E. 7

Art. 43 Abs. 1 KVG bestimmt, dass die Leistungserbringer ihre Rechnungen nach Tarifen oder Preisen erstellen, welche in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt werden. Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen. Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest (Art. 43 Abs. 5 KVG). Kommt zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern kein Tarifvertrag zustande, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG; Pilotentscheid, E. 4.3 ff.).

E. 8.1

Am 1. Juli 1998 hatte der Bundesrat mit Wirkung ab 1. Januar 1998 den nationalen Tarifvertrag für die Behandlung durch Physiotherapeuten in freier Praxis (Nationaler Tarifvertrag 1998) samt Anhang 1 und 2 genehmigt; zugleich legte er den Tarif nach Anhang 1 dieses Vertrages als gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für Einzelleistungstarife fest (vgl. dazu den Pilotentscheid, E. 5.4 und vorne, Bst. A.a).

E. 8.2

Wie im Pilotentscheid festgestellt, kann die Festsetzung eines kantonalen Taxpunktwertes nur Wirkung entfalten, wenn dieser in Bezug auf eine geltende nationale Tarifstruktur festgesetzt wird, wie z.B. jene von 1998 (vgl. Pilotentscheid E. 5.5.1). Da die physioswiss aber den Nationalen Tarifvertrag 1998 per 30. Juni 2010 und am 23. Juni 2011 auch, im Namen der kantonalen Physiotherapieverbände, die von diesen abgeschlossenen kantonalen Tarifverträge per 31. Dezember 2011 gekündigt hat (vgl. dazu vorne, Bst. A.c), bestand mit der Vertragskündigung und dem Wegfall des nationalen Tarifvertrages per 30. Juni 2011 keine nationale Tarifstruktur für in freier Praxis erbrachte Physiotherapieleistungen mehr. Zwischenzeitlich wurde auch keine neue Tarifstruktur vom Bundesrat genehmigt oder festgesetzt (vgl. Pilotentscheid E. 5.5.4; vgl. auch Art. 43 Abs. 5 KVG).

E. 8.3

Da eine Einzelleistungstarifstruktur gesamtschweizerisch vereinbart und genehmigt oder gesamtschweizerisch festgesetzt werden muss und im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses des Regierungsrats des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 3. Dezember 2013 keine entsprechende nationale Einzelleistungstarifstruktur mehr bestand (vgl. auch Pilotentscheid E. 5.5.4), wurde mit dem angefochtenen Beschluss kein gültiger OKP-Tarif festgesetzt. Aufgrund des Ausgeführten ist der angefochtene Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2013 aufzuheben. Die Beschwerden sind in diesem Sinne gutzuheissen. 9.1 Mit Erlass des vorliegenden Urteils sind die Verfahrensanträge der tarifsuisse-Gruppe und der Beschwerdegegner auf Sistierung des Verfahrens bis zur Genehmigung der kantonalen Taxpunktwertvereinbarung abzuweisen, da keine nationale Tarifstruktur bestand noch besteht. Auch die weiteren, noch offenen Verfahrensanträge der Beschwerdegegner sind abzuweisen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Piloturteil das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt wurde. 9.2 Auf den Verfahrensantrag der tarifsuisse-Gruppe, der Bundesrat sei zu ersuchen, sich zu äussern, ob und wann mit einem Entscheid

betreffend die Genehmigung des vorgelegten Nationalen Rahmenvertrages Physiotherapie vom 1. April 2014 zu rechnen sei (vgl. dazu vorne, Bst. K.c.), ist nicht einzutreten, da diese Frage nicht zum Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren gehört. 9.3 Mit dem vorliegenden Urteil wird die angefochtene Verfügung vollumfänglich aufgehoben. Damit entfällt auch die für die Dauer des Verfahrens als vorsorgliche Massnahme angeordnete provisorische Festsetzung des Taxpunktwertes auf Fr. 0.91 (vgl. BVGer-act. 8).

E. 10

Bezüglich der von den Beschwerdegegnern mit Schluss-Stellungnahme vom 6. Oktober 2014 (BVGer-act. 22) geltend gemachten weiteren Vorbringen gegen das Piloturteil des Bundesverwaltungsgerichts bleibt zu sagen, dass diese an der inhaltlichen Beurteilung nichts zu ändern vermögen.

E. 10.1

Zunächst bringen die Beschwerdegegner vor, die Tarifpartner müssten in den Genuss des Vertrauensschutzes kommen (vgl. vorne, Bst. K.e). Die Beschwerdegegner bzw. die physioswiss haben am 11. Dezember 2009 den nationalen Tarifvertrag bzw. am 23. Juni 2011 auch die kantonalen Tarifverträge gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich aber weder das Bundesamt für Gesundheit BAG noch der Bundesrat dazu geäußert, ob die 1998 festgesetzte Tarifstruktur noch gültig sei. Die von den Beschwerdegegnern selbst zitierten Äusserungen des BAG vom 13. Juli 2011 bzw. jene von Bundesrat Berset vom 29. August 2012 datieren später, weshalb sich die Beschwerdegegner bei ihrer Kündigung nicht auf eine behördliche Zusage oder sonstiges, bestimmtes Verhalten einer Behörde verlassen haben (vgl. hierzu auch Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 823).

E. 10.2

Bezüglich des weiteren Vorbringens einer Verletzung des Prinzips der Verhältnismässigkeit (vgl. vorne, Bst. K.e) ist festzuhalten, dass eine solche nicht ausreichend substantiiert begründet wurde, weshalb auf die entsprechende Rüge auch aus diesem Grund nicht näher einzugehen ist.

E. 10.3

Die Rechtsbegehren der Beschwerdegegner sind demnach vollumfänglich abzuweisen, insbesondere auch der Subsidiärantrag in der Sache selbst, mit welchem eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Neufestsetzung eines Tarifs auf der Grundlage der nicht mehr geltenden Tarifstruktur von 1998 beantragt wird.

E. 11

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 11.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei, wobei unterliegenden Vorinstanzen keine Verfahrenskosten auferlegt werden können (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 11.1.1

Den (im Hauptantrag) obsiegenden Beschwerdeführerinnen 1-45 und 48-60 werden daher keine Verfahrenskosten auferlegt. Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten an die

Beschwerdeführerinnen 46 und 47 wird verzichtet (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Den Beschwerdeführerinnen 1-47 (tarifsuisse-Gruppe und CSS-Gruppe) ist daher der von ihnen gemeinsam geleistete Kostenvorschuss von Fr. 4'000.- nach ihren Anweisungen und nach Eintritt der Rechtskraft auf ein von ihnen zu bezeichnendes Konto zurückzuerstatten. Auch der HSK-Gruppe (Beschwerdeführerinnen 48-60) ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 4'000.- nach Eintritt der Rechtskraft auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto zurückzuerstatten.

E. 11.1.2

Den Beschwerdegegnern sind infolge Unterliegens reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 4'000.- aufzuerlegen.

E. 11.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. auch Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11.2.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist den mit ihrem Hauptantrag obsiegenden, zum Verfahren zugelassenen Beschwerdeführerinnen 2-37, 39-42 und 44 der tarifsuisse-Gruppe (ohne CSS-Gruppe und ohne die Beschwerdeführerinnen 46 und 47) eine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdegegner zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE). Dr. Augustin hat für den Aufwand in den Verfahren C-150/2014 und C-144/2014 eine Kostennote über Fr. 9'733.50 eingereicht. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Honorar für 35 Stunden à Fr. 250.-, zuzüglich 3% Barauslagen sowie 8% Mehrwertsteuer. Da die Parteientschädigung gemäss Art. 8 VGKE nur die tatsächlichen und notwendigen Aufwände umfasst, kann insbesondere der Posten "geschätzter weiterer Aufwand/Urteil etc." von 4 Stunden nur teilweise berücksichtigt werden. Dem Bundesverwaltungsgericht erscheint aufgrund des aktenkundigen und notwendigen Aufwands und unter Berücksichtigung der Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren ein Aufwand von 32 Stunden als notwendig und angemessen, wobei von einem Stundenansatz von Fr. 230.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszugehen ist, weshalb die Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegner auf Fr. 7'360.- festzusetzen ist.

E. 11.2.2

Der nicht mehr anwaltlich vertretenen CSS-Gruppe und der nicht anwaltlich vertretenen HSK-Gruppe ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, zumal keine Entschädigung geschuldet ist, wenn der Vertreter oder die Vertreterin in einem Arbeitsverhältnis zur Partei steht und nicht ersichtlich ist, dass den Beschwerdeführerinnen notwendige Kosten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG entstanden sind (vgl. Urteil des BVGer C-5550/2010 vom 6. Juli 2012 E. 24.2). Solche Kosten sind vorliegend auch nicht geltend gemacht worden.

E. 11.2.3

Den Beschwerdegegnern ist aufgrund ihres vollständigen Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

E. 12

Weil das vorliegende Urteil eine Änderung des angefochtenen Beschlusses mit sich bringt, wird der Regierungsrat angewiesen, die Ziffer 2 des Urteilsdispositivs im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

E. 13

Da eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, gemäss Art. 83 Bst. r des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) unzulässig ist, ist das vorliegende Urteil endgültig. Es tritt mit seiner Eröffnung in Rechtskraft. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.